



HINWEISE

für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen und Aufzügen unter freiem Himmel

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Versammlungsfreiheit im Land Berlin (Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin – VersFG BE, folgend VersFG) vom 23. Februar 2021
2. Die Einladung zu der Versammlung darf frühestens 48 Stunden nach Anzeige bei der Polizei erfolgen (§ 12 Abs. 1 VersFG). Ausnahmen bilden Eilversammlungen (§ 12 Abs. 6 VersFG). In der Einladung ist die Veranstalterin oder der Veranstalter anzugeben (§ 5 VersFG).
3. Die in der Anzeige genannte Versammlungsleitung muss sich mit den Bestimmungen des VersFG Berlin vertraut machen. Insbesondere hat sie für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung zu sorgen (§ 7 Abs. 1 VersFG). Es besteht ein Ausschlussrecht von Teilnehmenden, sofern diese die Ordnung der Versammlung erheblich stören (§ 7 Abs. 4 VersFG).
4. Die Versammlungsleitung sollte mit der örtlichen Einsatzleitung der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten oder im gegenseitigen Einvernehmen Kontaktpersonen benennen, so dass ein ordnungsgemäßer und friedlicher Verlauf der Versammlung gewährleistet werden kann. Während der Versammlung hat die Versammlungsleitung ständig anwesend zu sein.
5. Ein wesentliches Abweichen von den Angaben in der Anzeige bzw. die Nichtbeachtung von vollziehbaren beschränkenden Verfügungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 27 VersFG). Werden hierdurch die Voraussetzungen des § 14 VersFG erfüllt, kann die Versammlung aufgelöst werden.
6. Ordnende und Teilnehmende dürfen bei Versammlungen, auf dem Weg zu oder von Versammlungen keine Waffen mit sich führen.

Das Verbot gilt auch für sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen oder sonst ein einheitliches Erscheinungsbild vermittelnden Kleidungsstücken in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken. Zur Durchsetzung des Verbots müssen Gegenstände, die keine Waffen sind, oder



entsprechende Verhaltensweisen in einer vorhergehenden behördlichen Anordnung bezeichnet werden (§ 9 VersFG).

7. Nach § 19 VersFG ist es bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel verboten Gegenstände zu verwenden, die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern. Gleiches gilt für das Verwenden von Gegenständen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsgewalt abzuwehren. Zur Durchsetzung des Verbots ist eine vorherige behördliche Anordnung erforderlich, in der diese Gegenstände bezeichnet werden.

8. Die Inbetriebnahme von Lautsprechern ist nur insoweit und in einer Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmenden und das direkte Umfeld der Versammlung erforderlich macht. Eine besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnerinnen und Anwohnern und sonstigen Dritten geboten. Insbesondere gilt dies, wenn die Versammlung in der Nähe von Krankenhäusern, Kirchen oder sonstigen empfindlichen Einrichtungen stattfindet.

Sofern durch den Betrieb von Lautsprechern notwendige polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, haben die Veranstaltenden diesen Betrieb auf Weisung der örtlichen Einsatzleitung der Polizei einzustellen.

9. Wird der Aufzug mit Fahrzeugen durchgeführt, sind die grundsätzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere des § 1 StVO, zu beachten. Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Führen der Fahrzeuge nicht beeinträchtigen.

10. Soweit Aufzüge Oberleitungen von Straßenbahnen, Fahrbahnüberhänge wie Lichtzeichenanlagen oder Überführungen/Tunnel passieren, ist zu beachten, dass mitgeführte Plakate, Transparente, Spruchbänder o. ä. eine Traghöhe von vier Metern nicht überschreiten.

11. Sollen Versammlungen vor diplomatischen oder konsularischen Einrichtungen stattfinden, sind die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom

18. April 1961 (BGBl. II, 1964, S. 957 ff.) und konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl. II, 1969, S. 1587 ff.) zu beachten. Danach hat die Polizei Berlin alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit der Friede der Einrichtung nicht gestört bzw. deren Würde nicht beeinträchtigt wird.



12. Soweit eine Versammlung oder ein Aufzug unter freiem Himmel in der Nähe des Deutschen Bundestages oder des Deutschen Bundesrates stattfinden soll, sind die Bestimmungen des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (Bef-BezG) vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366) in der aktuellen Fassung zu beachten. Hierfür ist eine gesonderte Zulassung erforderlich. Der Antrag soll spätestens sieben Tage vor der beabsichtigten Versammlung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gestellt werden soll. Ohne diese Zulassung sind Versammlungen innerhalb dieser befriedeten Bezirke verboten.

Bei Durchführung einer Versammlung innerhalb des befriedeten Bezirkes des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin hat die Präsidentin oder der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin ein Einspruchsrecht nach Maßgabe des § 15 VersFG. Die Versammlungsanzeige wird dazu von der Versammlungsbehörde an das Abgeordnetenhaus weitergegeben.

13. Zur Vermeidung von Anschlussdemonstrationen ist es im Interesse der verantwortlichen Leitung zweckmäßig, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Transparente, Spruchbänder, Plakate usw. nach Beendigung der Versammlung nicht weiter gezeigt werden. Es empfiehlt sich ein entsprechender Hinweis an die (ehemaligen) Teilnehmenden.